

Preisblatt für die Aushilfsenergie Strom für Unternehmen

innerhalb des Netzgebietes der Stadtwerke Bad Reichenhall KU (gültig Februar 2023)

Die Stadtwerke Bad Reichenhall KU liefern für Kunden mit registrierende ¼-h-Leistungsmessung in der Niederspannung Aushilfsenergie - Ersatzversorgung - zu den Bedingungen der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) einschließlich der Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Bad Reichenhall KU und zu den Konditionen der Grund- und Ersatzversorgung.

Für Kunden anderer Spannungsebenen liefern die Stadtwerke Bad Reichenhall KU die beiderseitig mit einem Monat zum Monatsende kündbare Aushilfsenergie zu den Allgemeinen Bedingungen für die Stromlieferung der Stadtwerke Bad Reichenhall KU und folgenden preislichen Konditionen, sofern durch die Stadtwerke Bad Reichenhall KU für die Lieferung von Aushilfsenergie kein anderes Angebot unterbreitet wird.

Das Entgelt für die Bereitstellung und Lieferung der gemessenen elektrischen Energie wird bis zur Veröffentlichung einer neuen Preisregelung für Aushilfsenergie gemäß nachstehenden Ziffern 1 bis 5 ermittelt.

Grundlage für die Preisregelung bilden die Lastgangbilanzierung und Messung mittels intelligentem Messsystem oder viertelstündiger registrierender Lastgangmessung (Leistungsmessung).

1. Entgelt für die Stromlieferung

Aushilfsenergie	Preis 01.02.-28.02.2023	
	netto	brutto
Leistungspreis*	3,99 €/kW	4,75 €/kW
*Der Leistungspreis wird als Monatsleistungspreis für jede kW der Monatshöchstleistung berechnet. Als Monatshöchstleistung gilt der höchste innerhalb eines Monats in Anspruch genommene viertelstündige Mittelwert der Wirkleistung. Die Monatshöchstleistung wird ggf. auf eine Dezimale gerundet.		
Arbeitspreis	21,13 ct/kWh	25,14 ct/kWh
Grundpreis	200,00 €/Monat	238,00 kWh

2. Netznutzung, Umlagen, Abgaben und Messstellenbetrieb

Das Entgelt für die Stromlieferung erhöht sich um die Netznutzung, der Kraft-Wärme-Kopplungs-Umlage, die § 17 f EnWG Offshore-Umlage, die Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten und der § 19 StromNEV-Umlage, die Konzessionsabgabe sowie um die Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb.

3. Stromsteuer

Das Entgelt für die Stromlieferung erhöht sich um die Stromsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe, sofern nicht der Kunde vor Lieferbeginn seine Versorgereigenschaft oder eine Steuerbefreiung nachweist.

4. Umsatzsteuer

Zu dem Entgelt gemäß vorstehenden Ziffern wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe hinzugerechnet, sofern nicht der Kunde vor Lieferbeginn seine Wiederverkäufereigenschaft im Sinne des Umsatzsteuergesetzes nachweist.